



# Pferdeversicherungs-Genossenschaft Zofingen

## Statuten

Wenn in den folgenden Statuten von Pferden die Rede ist, sind auch folgende Equiden gemeint: Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel.

### 1. Name, Zweck und Sitz

#### Art. 1

Unter der Bezeichnung „Pferdeversicherungsgenossenschaft Region Zofingen“ wird eine von Pferdebesitzern gemeinnützige und auf Gegenseitigkeit beruhende Genossenschaft mit Sitz in Staffelbach nach OR Art. 828 ff gegründet.

#### Art. 2

Die Genossenschaft hat den Zweck, ihren Mitgliedern nach Massgabe der Statuten gegenseitige Versicherung zu gewähren gegen Verluste von Pferden, welche durch Tod abgehen oder durch Krankheit oder Unfall unbrauchbar werden.

#### Art. 3

Die Genossenschaft bietet folgenden Versicherungsschutz an:

- a) Reine Todesfallversicherung

#### Art. 4

Mitglieder der Genossenschaft können in der Schweiz wohnhafte natürliche oder juristische Personen werden, die Eigentümer/Besitzer eines oder mehrerer Pferde sind.

Mitglied der Genossenschaft wird ein Tiereigentümer, sobald er das Einschätzungsverbal unterzeichnet hat und dieses von den Organen der Versicherung genehmigt worden ist.

#### Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Vermögen derselben. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **2. Ein- und Austritt**

### Art. 6

Der Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrer Pferde in die Versicherung.

Der Aufgenommene anerkennt die Rechtsverbindlichkeit der Statuten, der Allgemeinen Versicherungs- und Geschäftsbedingungen und darauf basierender Vorschriften und Anordnungen der Verwaltung.

### Art. 7

Die Mitgliedschaft begründet ein persönliches Recht; immerhin treten beim Absterben eines Mitglieds dessen Erben, welche die versicherten Pferde übernehmen, an seine Stelle. Wird ein Pferd verkauft, bleibt der Versicherungsschutz bis Ende des Versicherungsjahres bestehen.

### Art. 8

Der Austritt und damit der Verlust aller und jeder Rechte erfolgt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres (31. Dezember)
- b) durch Ausschluss wegen betrügerischen Handlungen gegenüber der Genossenschaft
- c) durch Nichtzahlung der Versicherungsbeiträge, auf vorherige schriftliche Fristansetzung; die Bezahlung nach Art. 16 bleibt vorbehalten
- d) wenn keine Pferde mehr gehalten werden
- e) wenn sich das Mitglied eine schlechte Haltung und Pflege der Pferde zuschulden kommen lässt
- f) wenn das Mitglied den Anordnungen der Verwaltung zuwiderhandelt
- g) wenn das Mitglied die Versicherungskasse in übermässiger Weise in Anspruch nimmt
- h) wenn das Mitglied den Organen der Genossenschaft unwahre Angaben macht

## **3. Schätzung der Pferde**

### Art. 9

Alle Pferde der Versicherung sind vom Genossenschaftstierarzt oder durch einen von der Verwaltung bezeichneten Vertreter aufzunehmen.

Es sollen im Allgemeinen nur gesunde Pferde aufgenommen werden. Ist jedoch ein zur Aufnahme vorgeführtes Pferd mit bedeutenden Fehlern und Mängeln behaftet, so sind solche ins Einschätzungsverbal einzutragen mit der Bemerkung „Vorbehalt“.

### Art. 10

Das Schätzungsverbal ist vom Eigentümer zu unterzeichnen. Der Genossenschaftstierarzt entscheidet über die Aufnahme eines Pferdes. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend die Aufnahme eines Pferdes entscheidet die Verwaltung. Die Versicherung tritt in Kraft: Mittags um 12 Uhr des Tages nach der Einschätzung.



#### Art.11

Die Schätzungssumme wird durch den Genossenschaftstierarzt in Einvernahme mit dem Besitzer festgelegt. Schätzungssummen gegenüber Todesfall über 15'000.- unterliegen einem Verwaltungsbeschluss. Es wird jährlich eine Revision durchgeführt. Die Revision dient zur Anpassung der Schätzungssumme und der Feststellung des Gesundheitszustandes des Pferdes. Wird eine Erhöhung der Schätzungssumme verlangt, muss das Pferd zwingend an einer Revision gezeigt werden. Ab 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahres des Pferdes reduziert sich die Schätzungssumme um jährlich 10 Prozent der Schätzungssumme, welche bei Vollendung des 18. Altersjahres versichert war.

Falls der Verwaltung Tatsachen über schlechte Haltung von Pferden bekannt werden, kann eine Reduktion der Schätzungssumme, gestützt auf eine Revision durch den Genossenschaftstierarzt, auch zu jedem Zeitpunkt vorgenommen werden.

#### Art. 12

In die Versicherung werden nicht aufgenommen Pferde unter 3 Monaten und solche über 12 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung auf Antrag des Genossenschaftstierarztes. Pferde, welche durch Krankheit oder Gebrechen untauglich sind, werden ebenfalls nicht aufgenommen.

Pferde, welche in den Militärdienst vermietet werden, sind während der Dienstzeit nicht versichert.

Wenn Pferde für längere Zeit ausgemietet oder verstellt werden, so ist der Geschäftsstelle sofort davon schriftlich Anzeige zu machen.

### **4. Versicherungsbeiträge**

#### Art. 13

Die Versicherungsbeiträge sind entsprechend dem Schätzungswert und dem Verwendungszweck unterschiedlich (Gefahren-Risiko). Die Verwaltung erlässt einen Prämientarif, welcher durch die Genossenschaftsversammlung genehmigt werden muss und jährlich durch die Genossenschaftsversammlung angepasst werden kann.

#### Art. 14

Die Versicherungsbeiträge dienen zur Ausrichtung der statutengemässen Entschädigungen und zur Deckung der Gesellschaftskosten sowie zur Eröffnung einer angemessenen Kapital-Reserve.

#### Art. 15

Für die während eines Versicherungsjahres aufgenommenen Pferde ist die Prämie bis zum Ende des Versicherungsjahres zu entrichten, wobei Bruchteile eines Monats als ganzer Monat berechnet werden. Für während dem Versicherungsjahr austretende Pferde (Abschätzung, Verkauf etc.) ist die Prämie immer für das ganze Versicherungsjahr geschuldet.

#### Art. 16

Wird die Prämie nicht fristgemäss bezahlt, so wird das Mitglied unter Anrechnung einer Mahngebühr aufgefordert, die Rechnung innert 14 Tagen zu begleichen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Versicherung vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Aufschub erteilen oder Teilzahlungen gestatten.

Für entschädigte Pferde wird keine Prämie zurückerstattet oder auf Ersatzpferde übertragen.

#### Art. 17

Zuchtstuten können für das Abfohlen versichert werden, wenn bei der Einschätzung oder der Revision ein entsprechendes Begehren gestellt wird. Es wird dafür eine Zuschlagsprämie erhoben, welche im Prämientarif geregelt ist. Versicherungsschutz wird gewährt ab dem 6. Trächtigkeitsmonat bis zum Fohlenalter von 6 Monaten. Fohlen können schon ab 3 Monaten separat versichert werden (siehe Art. 12).

### **5. Vorkehren bei Schadenfällen**

#### a) Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 18

Tritt bei einem Pferd ein versicherter Schadenfall ein, so ist der Eigentümer verpflichtet, sofort die Hilfe eines Tierarztes in Anspruch zu nehmen. Handelt es sich beim behandelnden Tierarzt nicht um den Genossenschaftstierarzt, muss dieser innerhalb 48 Stunden informiert werden.

#### b) Todesfallversicherung

#### Art. 19

Wird ein gegen Todesfall versichertes Pferd vom behandelnden Tierarzt durch Ausfertigung eines Zeugnisses als unheilbar krank und aus diesem Grunde als bleibend unbrauchbar erklärt, so hat der Eigentümer dieses Zeugnis sofort dem Genossenschaftstierarzt zuzustellen. Der Genossenschaftstierarzt sorgt für die nötigen Vorkehrungen, für die Abschlachtung und Verwertung des Tieres. Der Eigentümer ist verpflichtet, bei der Abschlachtung und Verwertung des Pferdes die nötige Hilfe unentgeltlich zu leisten.

Die Untersuchungskosten gehen zu Lasten des Eigentümers, sofern keine Behandlungskostenversicherung abgeschlossen wurde.

Nichtbeachtung dieser Informationspflicht kann zu einem Abzug bei der Entschädigung führen.



## **6. Entschädigungen**

### Art. 20

Sofern die Versicherungsbedingungen erfüllt worden sind, bezahlt die Genossenschaft folgende Entschädigungen:

- a) 80 % der Schätzungssumme bei Verlust durch Tod, wenn das Pferd umsteht oder abgetan werden muss. Der Erlös für das Tier kommt der Genossenschaft zu, beziehungsweise derselbe ist vom Entschädigungsbetrag abzuziehen.
- b) bis zu 75 % der Schätzungssumme bei eingetretener Gebrauchsunfähigkeit, wobei die Genossenschaft berechtigt ist, das Pferd zu übernehmen oder dasselbe gegen Vereinbarung dem Eigentümer zu überlassen.
- c) bis zu 70 % der Schätzungssumme bei Haflinger-Pferden, Maultieren, Maulesel und Ponys.
- d) maximal 50 % der Schätzungssumme bei Untugenden. Es dürfen keine tierschützerischen Bedenken im Wege stehen (beispielsweise die Wiedereinsetzung im Sport/Reitschulbetrieb).

Bei Pferden, die als Heimtiere deklariert sind, und wenn schlachtfähige Pferde eingeschläfert werden, wird der mutmassliche Schlachterlös der Leistung abgezogen.

Die Entschädigung wird dem Eigentümer innert Monatsfrist nach Vorlage der erledigten Abschätzung oder der Abrechnung des Schlachterlöses ausbezahlt.

Sollten der Genossenschaft nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben oder vermindert hätten, so unterliegt die bezahlte Entschädigung der Rückforderung.

### Art. 21

Kommt ein versichertes Pferd zu Schaden und besteht eine Haftpflicht von Seiten eines Dritten oder die Entschädigungspflicht einer Feuerversicherungsanstalt, fällt eine Leistung der Genossenschaft aus.

### Art. 22

Die Genossenschaft übernimmt keine Schäden, welche aus Fehlern und Mängeln entstehen, die bei der Einschätzung bereits im Einschätzungsverbal unter Vorbehalt gestellt wurden.

## **7. Ausschluss von der Entschädigung**

### Art. 23

Die Versicherung haftet für keine Schäden, welche durch Krieg, Aufruhr und schwere Naturereignisse entstehen, ebenso wenig für Seuchenfälle, welche vom Bund oder Kanton voll entschädigt werden. Die Entschädigung entfällt auch in allen übrigen Fällen ganz oder teilweise, wenn der Geschädigte anderweitig entschädigt wird.

## 8. Organisation der Verwaltung

### Art. 24

Die Geschäfte werden besorgt:

- a) durch die Genossenschaftsversammlung
- b) durch die Verwaltung
- c) durch den Genossenschaftstierarzt
- e) durch die Kontrollstelle

### Art. 25

Nach jedem Rechnungsjahr findet ordentlicherweise unter Vorsitz des Präsidenten eine Genossenschaftsversammlung statt.

Ausserordentliche Genossenschaftsversammlungen haben stattzufinden, wenn es die Verwaltung für notwendig hält, oder wenn 1/10 der Mitglieder oder die Kontrollstelle es verlangen.

Ort und Zeit sind den Mitgliedern, schriftlich 4 Wochen vorher bekannt zu machen.

Jedes Mitglied hat an der Genossenschaftsversammlung nur eine Stimme.

### Art. 26

Die Geschäfte der Genossenschaftsversammlung sind:

- a) Wahl der Verwaltung  
Diese besteht aus 6 - 9 Mitgliedern.  
Die Genossenschaftsversammlung wählt aus der Mitte der Verwaltung den Präsidenten und den Geschäftsführer.
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Passation der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über allfällige Rückversicherungsverträge
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) alle Geschäfte, welche ihr von der Verwaltung zur Behandlung vorgebracht werden
- g) Entlastung der Verwaltung
- h) die Festsetzung des Prämientarifes



#### Art. 27

Die Verwaltung versammelt sich zur Erledigung der in den Statuten vorgeschriebenen Verrichtungen, so oft es die Umstände erfordern.

Es liegt der Verwaltung im Besonderen ob:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Aktuars.
- b) die Bestimmung der Entschädigung in zweifelhaften Fällen.
- c) die Vorberatung aller in die Genossenschaftsversammlung gehörenden Geschäfte.
- d) die jährliche Festsetzung des Abzuges an der Entschädigung bei nicht geschlachteten Pferden.
- e) die Aufstellung aller nötigen Instruktionen und Regulative.
- f) die Bestimmung von Zeit und Ort der Genossenschaftsversammlung
- g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und Feststellung des Jahresberichts.
- h) die Erledigung aller Geschäfte, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind.
- i) die Ausführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung sowie die Beaufsichtigung der Verwaltung und die Wahrung und Förderung der Genossenschaft.
- k) gutfindende Anordnung von Revisionen einzelner Pferdebestände

#### Art. 28

Die Verwaltung wird auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie besteht aus Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Aktuar, Genossenschaftstierarzt und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Der Präsident und der Geschäftsführer werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Verwaltung besorgt die Leitung und Geschäftsführung der Genossenschaft und legt die Allgemeinen Versicherungs- und Geschäftsbedingungen fest. Sie entscheidet über alles, was nicht ausdrücklich in die Kompetenzen der Genossenschaftsversammlung fällt; sie bestimmt über die Entschädigung der Mitglieder und der Verwaltung.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht.

Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Geschäftsführer unterzeichnen je zu zweien kollektiv rechtsverbindlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt.

Die Rechnung ist auf den 31. Dezember des Rechnungsjahres abzuschliessen und nachher dem Vorstand vorzulegen.

#### Art. 29

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder einem anerkannten Treuhandbüro. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Rechnung
- b) Einsichtnahme in den Geschäftsbetrieb
- c) Schriftliche Berichterstattung mit Antrag an die Genossenschaftsversammlung

## 9. Bekanntmachungen

Art. 30

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

## 10. Schlussbestimmungen

Art. 31

Bei allfälligen Streitigkeiten zwischen Verwaltung und den Eigentümern von Pferden entscheidet nach Anhörung der Parteien die Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung kann mit der Mehrheit der Anwesenden auf Antrag des Vorstandes eine Revision der Statuten vornehmen.

Art. 32

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur mit zwei Dritteln der Anwesenden an der Generalversammlung erfolgen. Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird nach Abzug der Liquidationskosten den Genossenschaftsmitgliedern anhand der aktuellen Schätzungssummen ihrer Pferde verteilt.

Art. 33

Diese Statuten treten nach der Generalversammlung vom 3. März 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24.02.2017.

Für alle weiteren Bestimmungen gilt das Schweizer Obligationenrecht Art. 828 - 925.

Staffelbach, 3. März 2023



.....  
Marianne Meyer



.....  
David Kunz